

§ 0802g ZPO

Erzwingungshaft

(1) Auf Antrag des [Gläubigers](#) erlässt das Gericht gegen den [Schuldner](#), der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § [802c ZPO](#) ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der [Gläubiger](#), der [Schuldner](#) und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht. Auf Antrag des [Gläubigers](#) übersendet das Gericht den Haftbefehl und eine beglaubigte Abschrift davon an den zuständigen Gerichtsvollzieher.

(2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher händigt dem [Schuldner](#) von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.

Fassung ab 01. Okt 2026

Fassung bis einschl 30. Sept 2026

(1) Auf Antrag des [Gläubigers](#) erlässt das Gericht gegen den [Schuldner](#), der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § [802c ZPO](#) ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der [Gläubiger](#), der [Schuldner](#) und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.

(2) ...